

## BESONDERE ANFORDERUNGEN BEI HEIßARBEITEN

Unter Heißarbeiten fallen sämtliche Tätigkeiten, die eine potenzielle Zündquelle darstellen können. Aus diesem Grund dürfen solche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn im Arbeitsumfeld kein entzündbares Gas oder ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch (Ex- Bereich) vorhanden ist. Der Arbeitserlaubnisschein ist in ausgewiesenen Ex-Bereichen zwingend erforderlich.

In allen anderen Bereichen liegt die Entscheidung zur Ausstellung und abzuleitenden Maßnahmen beim zuständigen Tagschichtführer.

### BETROFFENE ARBEITEN AN DEN SPEICHERSTANDORTEN:

- ✓ Schweiß- und Brennschneidverfahren
- ✓ Arbeiten mit Funkenflug (Trenn- und Schleifarbeiten)
- ✓ Bohrarbeiten
- ✓ Arbeiten mit Gasbrennern und Heißluftgebläsen
- ✓ Wärme Vorbehandlung mittels Heizdecken

### GENERELLE VERHALTENSREGELN UND VORSORGE MAßNAHMEN:

- ✓ Ungeplante Heißarbeiten müssen durch die vor Ort tätigen Mitarbeiter angemeldet werden und dürfen erst nach Freigabe (Feuerschein) ausgeführt werden.
- ✓ Bereitstellung und Nutzung geeigneter PSA bei der Ausführung von Heißarbeiten durch den Kontraktor
- ✓ Eindämmung der Wärme- oder Zündquellenausbreitung (z.B. Begrenzung von Funkenflug) durch geeignete Abschirmungen.
- ✓ Eignung der angewendeten Schweißverfahren und Schweißzusatz-Werkstoffe
- ✓ Nachweisbare Eignung und Qualifikation der Schweißer
- ✓ Verwendung ausschließlich geeigneter, überwachter und unbeschädigter Gerätschaften
- ✓ Abschirmung von Schweiß-Plätzen (Schutz vor unbeabsichtigtem Blick in den Lichtbogen)
- ✓ Entfernung oder zumindest Abdeckung von entflammaren Materialien in der Nähe der Schweißarbeiten

### SCHWEIß- UND BRENNSCHNEIDARBEITEN:

Folgende Voraussetzungen sind für die auszuführenden Arbeiten durch den Kontraktor zu erfüllen:

| Heißarbeiten   | Außerhalb von Ex – Zonen  | Innerhalb von Ex - Zonen   |
|--|---|----------------------------|
| Feuerschein und Freigabe   | Entscheidung Tagschichtführer   | Grundsätzlich erforderlich |
| Geeigneten und geprüften Brandbekämpfungsmitteln                     | 2 PG 12 sofort einsetzbaren Handfeuerlöscher  |                            |
| Qualifikation Brandwache   | Nachweis im Umgang mit Löschgeräten (12 Monate)<br>Fachkunde, körperliche Eignung und Zuverlässigkeit |                            |
| Zeitliche Überwachung des Arbeitsplatzes nach Abschluss der Arbeiten | Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung wird durch Feuererlaubnis definiert                       |                            |